

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Zweite Änderung der Satzung des Brandenburgischen Instituts für  
Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) vom 17. Dezember  
2004

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

S. 394) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

#### Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Universitätsbibliothek vom 25. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird ergänzt:

„Es gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung, danach wird für die Vermittlung von Literatur über den Deutschen Leihverkehr pro ausgegebener Bestellung eine Schutzgebühr in der folgenden Höhe erhoben:

für Angehörige und Studierende der Universität Potsdam	Euro 1,50
für alle anderen Nutzer	Euro 2,00“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Zweite Änderung der Satzung des Brandenburgischen Instituts für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM)

Vom 17. Dezember 2004

#### Präambel

Die Senate der Fachhochschule Potsdam, der Universität Potsdam und der Fachhochschule Brandenburg haben übereinstimmend dem Beitritt der Fachhochschule Brandenburg zum Brandenburgischen Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) zugestimmt. Aus diesem Anlass wird die Satzung vom 31. Januar 2002 in der Fassung vom 6. Januar 2003 auf der Grundlage übereinstimmender zustimmender Beschlüsse der

Senate der

- Fachhochschule Brandenburg vom 10. und 17. Dezember 2003
- Fachhochschule Potsdam vom 30. Juni 2003
- Universität Potsdam vom 18. November 2004

durch die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 des

<sup>1</sup> Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 13. Dezember 2004.

Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbhHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) neu gefasst.

#### § 1 Wissenschaftliche Einrichtung

Das Brandenburgische Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM) ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universität Potsdam (UP), der Fachhochschule Potsdam (FHP) und der Fachhochschule Brandenburg (FHB) gemäß § 76 Abs. 1 BbhHG.

Hauptaufgabe des BIEM ist die Wahrnehmung von Lehre und Forschung zur Förderung von Existenzgründungen in den Bereichen innovative Dienstleistungen und technologieorientierte Existenzgründungen im Land Brandenburg. Das BIEM hat einen interdisziplinären Ansatz.

Das Institut arbeitet eng zusammen mit dem brandenburgischen Wirtschafts- und Wissenschaftsministerium, den anderen brandenburgischen Hochschulen, Kammern, Unternehmerverbänden, Unternehmern der Region, Sparkassen und Kreditinstituten, Wissens- und Technologietransferstellen sowie Gründerzentren und anderen entsprechend ausgewiesenen Institutionen und natürlichen Personen.

#### § 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des BIEM zählen insbesondere:

- die Förderung des unternehmerischen Denkens und Handelns in der grundständigen Lehre an den Hochschulen des Landes,
- die Vermittlung von Gründerwissen in Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Fallstudien und Projekten,
- die Stärkung der Innovationskompetenz und die Unterstützung von Gründungsvorhaben der Studierenden, Absolventen und wissenschaftlichen Mitarbeiter an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, Berufstätiger, die sich selbständig machen wollen sowie die Unterstützung solcher Vorhaben von Kooperationspartnern des BIEM,
- die Entwicklung und Umsetzung von Coaching Konzepten von potentiellen Gründerinnen und Gründern und jungen Unternehmerinnen und Unternehmern in Kooperation mit Kapitalgebern (z. B. Business Angels),
- die Vermittlung von Kooperationspartnerinnen und -partnern für Gründungsvorhaben,
- die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Gründungsprozesse- und Vorhaben von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen,

- die Initiierung und Betreuung des Erfahrungsaustausches von Existenzgründern,
- die Weiterbildung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern,
- die Grundlagen und angewandte Forschung zu den Themenbereichen Existenzgründung und Management von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Regionale Wirtschafts- und Strukturpolitik,
- Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse an potentielle Unternehmensgründer und bestehende KMU,
- die Einrichtung und der Betrieb von Lern- und Übungsfirmen unter Beteiligung von Lehrenden aller Hochschulen,
- die Förderung und Pflege der Gründernetzwerkstrukturen im Land Brandenburg,
- die projektbezogene Kooperation mit der regionalen Wirtschaft und
- die Medienarbeit.

Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen der beteiligten Hochschulen können an den Veranstaltungen des BIEM teilnehmen. Eine Kostenbeteiligung kann verlangt werden. Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den gleichen Status wie Teilnehmer/innen an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschulen.

### § 3 Leitung

Das Institut wird durch ein Direktorium geleitet. Es besteht aus drei hauptberuflich tätigen Professoren bzw. Professorinnen, je eine/einer aus jeder der beteiligten Hochschulen.

Das Direktorium ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Mittel des Instituts. Die Geschäftsführung wird im jährlichen Wechsel von einem Mitglied des Direktoriums übernommen.

Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag der Senate von den Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 BbgHG gemeinsam bestimmt.

Zur Abstimmung, insbesondere im Hinblick auf organisatorische und finanzielle Belange, bilden die beteiligten Hochschulen einen Lenkungsausschuss, der aus den für Transfer zuständigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie den Kanzlerinnen und Kanzlern besteht. Der Lenkungsausschuss ist für die Aufstellung des Haushaltes des Instituts zuständig. Der Haushalt bedarf der Zustimmung der Hochschulleitungen.

Die Fachhochschule Potsdam betreut das BIEM verwaltungstechnisch.

### § 4 Beirat

Zur Sicherstellung eines engen Kontakts zwischen dem BIEM und der Praxis und zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Aus- und Weiterbildung sowie zur Beratung des Direktoriums und der Hochschulleitungen der beteiligten Hochschulen wird ein Beirat gebildet. Dieser begleitet das BIEM mit Vorschlägen und Empfehlungen, die das BIEM fördern und weiterentwickeln.

Der Beirat besteht aus bis zu 16 Mitgliedern, je ein Mitglied aus:

- der Fachhochschule Brandenburg,
- der Fachhochschule Potsdam,
- der Universität Potsdam,
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg,
- dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg,
- den Unternehmensverbänden Berlin - Brandenburg (UVB),
- einem Wirtschaftsunternehmen,
- ggf. weiteren Verbänden,
- dem Kreis der Sponsorinnen und Sponsoren der beteiligten Hochschulen
- dem Kreis der Geldinstitute,
- den Kammern,
- je ein Mitglied dem Kreis der Studierenden jeder beteiligten Hochschule und
- einer Berliner Hochschule.

Die Beiratsmitglieder werden einvernehmlich für drei Jahre von den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der beteiligten Hochschulen berufen. Professorinnen und Professoren aus den beteiligten Fachbereichen bzw. Fakultäten haben hierbei ein Vorschlagsrecht.

Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Direktoriums zusammen. Der Beirat wählt einen Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Das Direktorium erstattet dem Beirat einen jährlichen Bericht und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil.

### § 5 Personal

Die Einstellung von Personal für das Institut erfolgt jeweils durch die Hochschule, der die Stellen und Personalmittel zugewiesen bzw. die Drittmittel für Personal zugeordnet sind. Die einstellende Hochschule trägt eventuelle Personalkostenrisiken und führt die Dienstaufsicht nach Maßgabe der für sie geltenden Regelungen.

Die Auswahl von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von nichtwissenschaftlichem Personal erfolgt in Abstimmung mit dem

Direktorium. An Berufungskommissionen zur Besetzung von Professuren sind die jeweils anderen Hochschulen angemessen, mindestens aber mit einem Professorensitz, stimmberechtigt zu beteiligen.

#### § 6 Finanzierung des Instituts

Das BIEM wird grundsätzlich aus Mitteln Dritter und aus Teilnehmerbeiträgen finanziert. Darüber hinaus gehende finanzielle Fragen werden von den beteiligten Hochschulen einvernehmlich geregelt.

#### § 7 Auflösung

Über eine Auflösung des Instituts entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen nach Anhörung der Hochschulsenate.

Für den Fall, dass eine einvernehmliche Entscheidung nicht erreicht werden kann, steht jedem der Vertragspartner ein Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Zeichnung durch die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen mit der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Prof. Dr. Wolfgang Loschelder  
Rektor der Universität Potsdam

Prof. Dr. Helene Kleine  
Rektorin der Fachhochschule Potsdam

Prof. Dr. Rainer Janisch  
Präsident der Fachhochschule Brandenburg

### Studierendenschaft

#### Erste Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Studierenden-Internetserver der Universität Potsdam

Vom 11. Januar 2005

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Änderung der Benutzungsordnung für den Studie-

renden-Internetserver der Universität Potsdam beschlossen:

#### Artikel 1

Die Benutzungsordnung für den Studierenden-Internetserver der Universität Potsdam vom 16. November 1999 (AmBek. UP 2000 Nr. 08) wird wie folgt geändert:

#### Nr. 1

§ 4 Abs. 1 werden folgende Nutzergruppen eingefügt:

c) alle Mitglieder der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam und der Studierendenschaft der Hochschule für Film und Fernsehen Konrad Wolf.

d) Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Potsdam und der Hochschule für Film und Fernsehen Konrad Wolf.

e) Sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern hierdurch die Belange der unter a) bis d) genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### Dritte Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft

Vom 14. Dezember 2004

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek. UP 2000 Nr. 5 S. 65) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2004, (AmBek. UP 2004 Nr. 9 S. 101), folgende Änderung der Finanzordnung am 14. Dezember 2004 beschlossen:

#### Artikel 1

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam vom 14. März 2000 (AmBek. UP 2000 Nr. 5 Seite 73), geändert am 12. Oktober 2004 (AmBek. UP 2004 Nr. 9 S. 101), wird wie folgt geändert: